



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes  
(LAbfWG)**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG)**

#### **A. Problem**

Nach Ziffer 8.e. des Koalitionsvertrages soll u. a. das Landesabfallwirtschafts- (LAbfWG) und das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) mit dem Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus bis 2006 überprüft bzw. überarbeitet werden. Mit dem anliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes wird diese Anforderung umgesetzt.

#### **B. Lösung**

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer zum Teil deutlichen Straffung und Vereinfachung des LAbfWG führen. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Verzicht auf Bestimmungen, die durch bundesrechtliche Regelungen obsolet geworden sind (§§ 15, 16 (alt) , 18 und 19 LAbfWG),
- Verzicht bzw. Abschwächung von Bestimmungen, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit eher zweifelhaft sind (§ 2 LAbfWG),
- Verzicht auf Bestimmungen, die sich nicht bewährt haben, bzw. die keine praktische Relevanz bekommen haben und eine solche auch künftig nicht zu erwarten ist (§ 7 LAbfWG),
- Straffung von Bestimmungen auf das notwendige Maß (§ 22 LAbfWG),
- Verzicht auf Bestimmungen, die auf niedrigerer Ebene z.B. in Form eines Erlasses, durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnung geregelt werden können (§ 19 LAbfWG) und
- Verlagerung der Zuständigkeitsregelungen in eine separate Zuständigkeitsverordnung nach Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in das LAbfWG.

### **C. Alternativen**

Keine. Die Föderalismusreform hat keine Auswirkungen auf diesen Gesetzentwurf.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Zusätzlicher Aufwand entsteht nicht.

#### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Ist durch Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 12. Juli 2006 erfolgt.

### **F. Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Entwurf**  
**Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

“§ 2  
Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und in ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, vorrangig umweltschonende und aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwenden und auch bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, hierauf hinwirken.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Standortfindung“ die Worte „für Deponien“ eingefügt; die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird gestrichen.
4. § 3a wird gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept und schreiben es alle fünf Jahre fort. Darin sind insbesondere darzustellen:

1. Die bestehende Entsorgungssituation,
2. die Maßnahmen und Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallberatung und der Abfallverwertung,
3. Maßnahmen zur Schadstoffentfrachtung,
4. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der sonstigen Entsorgung, die zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die nächsten zehn Jahre notwendig sind.

Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der obersten Abfallentsorgungsbehörde und den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen für jedes Jahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle sowie über deren Verwertung und sonstigen Entsorgung und teilen diese der zuständigen Abfallentsorgungsbehörde mit. Inhalt und Form können von der zuständigen Abfallentsorgungsbehörde vorgege-

ben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Entsorgungsträger, soweit ihnen Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG übertragen wurden. Die Daten können für statistische Zwecke weitergegeben werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.

b) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die für die Ablagerung von Abfällen erhobenen Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich einer gegebenenfalls vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

7. § 7 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

“(2) Der Abfallwirtschaftsplan des Landes kann in sachlichen und räumlichen Plänen aufgestellt werden (Teilpläne).“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Ausweisungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrW-/AbfG im Abfallwirtschaftsplan des Landes unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung und unter Berücksichtigung der Aussagen der Landschaftsrahmenpläne ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Es können Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt werden, deren sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (Einzugsbereiche).“

- e) Absatz 6 wird gestrichen.
9. § 9 wird gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 3 wird am Ende der Punkt gestrichen und die Regelung wie folgt ergänzt: „oder gegen landesrechtliche Andienungspflichten verstößt“.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Die oberste Abfallentsorgungsbehörde wird ermächtigt, der zentralen Stelle durch Verordnung Überwachungsaufgaben der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle zu übertragen.“
11. § 14 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
12. Die §§ 15, 18, und 19 werden gestrichen.
13. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§16

#### Vorzeitige Besitzeinweisung

- (1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer nicht bereit, den Besitz eines für die Errichtung einer Deponie benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, hat die Enteignungsbehörde die zuständige Behörde auf Antrag nach Feststellung des Plans oder nach Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Hinsichtlich der Verfahrensregelungen ist § 43 Abs. 2 bis 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631, ber. 2004 S. 140), Zustän-

digkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 487), entsprechend anzuwenden.

(2) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für die Maßnahme benötigten Grundstücks die Vorschriften der §§ 265 und 325 der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und den Rechtsträger (Erwerber) entsprechend anzuwenden.

(3) In Rechtsstreitigkeiten, die eine vorzeitige Besitzeinweisung nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, entscheidet das Obergericht im ersten Rechtszug.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach Absatz 2“ werden gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 3.

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

#### Grundstücke im Einwirkungsbereich von Deponien

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien haben die erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung der Auswirkungen der Deponie auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu dulden. Sie haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten sowie der Betreiberin oder



dem Betreiber, der ehemaligen Betreiberin oder dem ehemaligen Betreiber oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger das Betreten der Grundstücke zu diesem Zweck zu gestatten. Hierdurch entstandene Vermögensnachteile sind durch angemessene Entschädigung in Geld auszugleichen. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen die Betreiberin oder den Betreiber, die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber oder ihre Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.“

16. § 21 wird gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der in § 25 aufgeführten Rechtsvorschriften dürfen die in der Verordnung nach § 26 genannten Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Zwecke der Erfüllung der ihnen durch diese Vorschriften zugewiesenen Aufgaben die erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten verarbeiten.“

b) In Absatz 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„Die in Satz 1 genannten Aufgaben dürfen von Dritten im Auftrage der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wahrgenommen werden. Für die Auftragsdatenverarbeitung ist § 17 des Landesdatenschutzgesetzes anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

18. § 25 wird wie folgt gefasst:

“§ 25

Abfallentsorgungsbehörden

(1) Die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994

(BGBl. I S.2771), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3010), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Elektro- und Elektronikgesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist Aufgabe der Abfallentsorgungsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Abfallentsorgungsbehörden sind

1. das für die in Satz 1 genannten Bereiche zuständige Ministerium als oberste Abfallentsorgungsbehörde,
2. das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Abfallentsorgungsbehörde,
3. die Landrätinnen oder Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörde.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

“§ 26  
Zuständigkeiten

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten für die Durchführung der in § 25 genannten Vorschriften durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Sie kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberste Abfallentsorgungsbehörde übertragen.“

20. Die §§ 27 bis 34 werden gestrichen.

21. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Untersagungsanordnung der zentralen Stelle nach § 11 Abs. 5 Nr. 3 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 14 Veränderungen auf den vom Plan getroffenen Flächen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

22. § 36 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume wird ermächtigt, das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei eine Neueinteilung der Teile und weiterer Untergliederungspunkte vorzunehmen, die Paragraphenfolge zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlaut zu beseitigen sowie für personenbezogene Bezeichnungen von Funktionen und Institutionen die weibliche und männliche Sprachform zu verwenden.

### **Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 10 Buchst. c und Nr. 19 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen Ministerpräsident	Dr. Christian von Boetticher Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
---	--

## Begründung

### A. Allgemeines

Das derzeit geltende Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 6.12.1991 (GVOBl. S. 640) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.1.1999 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 1.2.2005 (GVOBl. S. 57) findet seine Grundlage im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) des Bundes vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1.9.2005 (BGBl. I S. 2618). Das KrW-/AbfG ist am 7.10.1996 in Kraft getreten, soweit in einzelnen Regelungen nicht etwas anderes bestimmt war, und hat grundlegende materielle und strukturelle Änderungen des Abfallrechts auf Bundesebene mit sich gebracht.

Da das Abfallrecht nach Artikel 74 Nr. 24 Grundgesetz (GG) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört, haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Hiervon hat der Bund neben dem KrW-/AbfG u. a. mit der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Erlass von Verordnungen im Bereich des Deponierechts in umfassender Weise Gebrauch gemacht. Zwar haben sich im Übrigen die Regelungen des LAbfWG bewährt; primäres Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist aber eine weitere Vereinfachung und Straffung der landesgesetzlichen Regelungen auf das erforderliche Maß. Zudem sind einige Änderungen vorgesehen, die sich beim Vollzug des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in den letzten Jahren als notwendig und zweckmäßig erwiesen haben.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen:

- Verzicht auf Bestimmungen, die durch bundesrechtliche Regelungen obsolet geworden sind (z.B. §§ 15, 16 (alt) und 18 LAbfWG),

- Verzicht bzw. Abschwächung von Bestimmungen, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit eher zweifelhaft sind (z.B. § 2 LAbfWG),
- Straffung von Bestimmungen auf das notwendige Maß (z.B. § 22 LAbfWG),
- Verzicht auf Bestimmungen, die auf niedrigerer Ebene z.B. in Form eines Erlasses, durch Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnung geregelt werden können (z.B. § 19 LAbfWG) und
- Verlagerung der Zuständigkeitsregelungen in separate Zuständigkeitsverordnungen nach Aufnahme jeweils einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in den betreffenden Gesetzen.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Zielbestimmung wird gestrafft und auf die wesentlichen Punkte reduziert.

Zu Nummer 2 (§ 2):

§ 2 LAbfWG normiert im Wesentlichen Absichtserklärungen des Landes, die in diesem Umfang nicht mehr notwendig sind, da die Verwendung umweltfreundlicher und aus Abfällen hergestellter Produkte bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung häufig bereits gängige Praxis geworden ist. Allerdings ist im Zuge der Anhörung zum Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle seitens der Bauabfallwirtschaft geäußert worden, dass es zunehmend schwierig wird, Recyclingbaustoffe abzusetzen und die hohen Verwertungsquoten zu sichern. In diesem Segment hat die öffentliche Hand beispielsweise im Straßenbau große Bedeutung und daher auch Verantwortung. Auch die Verwendung von Recyclingpapieren ist rückläufig. Eine gestraffte Rechtsgrundlage zur Vorbildfunktion ist vor diesem Hintergrund weiterhin erforderlich, um die Recyclingwirtschaft zu stützen und den Bedarf an Deponiekapazitäten möglichst niedrig zu halten.

Zu Nummer 3 (§ 3):

§ 3 Absatz 3 LAbfWG hat im Wesentlichen deklaratorische Bedeutung und ist zur Umsetzung des Abfallrechts nicht zwingend erforderlich. Hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der Entsorgungspflichten ist allerdings klarzustellen, dass Kernkompetenzen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst wahrgenommen werden müssen und nicht delegiert werden können. Im Rahmen der fortschreitenden Privatisierung der Abfallwirtschaft haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zunehmend privatrechtlich organisierte Dritte mit der Durchführung der Abfallentsorgung nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt. Durch eine dergestaltete Beauftragung im Innenverhältnis wird jedoch deren Verantwortung für diesen Bereich nicht tangiert. Sie sind weiterhin verantwortlich insbesondere für die Aufstellung der Abfallwirtschaftssatzung, der Gebührensatzung und der ordnungsgemäßen Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere der Aufstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes und der Vorhaltung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der eventuell erforderlichen Ausweisung neuer Deponiestandorte. Dies muss durch geeignete personelle und organisatorische Maßnahmen in den Verwaltungen und vertragliche Regelungen sichergestellt werden.

Soweit Sachverhalte bereits im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit geregelt sind, ist eine spezialgesetzliche Regelung nur erforderlich, wenn dies aus abfallwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist. § 3 Absätze 4 und 5 sind daher weiterhin erforderlich, Absatz 6 kann jedoch entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Die Regelung hat deklaratorischen Charakter und ist in § 3 abschließend geregelt. Sie kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Durch die neue Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass kommunale Abfallwirtschaftskonzepte alle fünf Jahre zu erstellen sind.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben per Gesetz sehr vielfältige Aufgaben und wesentliche Funktionen der Abfallentsorgung wahrzunehmen, insbesondere hinsichtlich der in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle. Sie

müssen dabei die umweltverträgliche und ortsnahe Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle gewährleisten. Sie haben wichtige Beratungsfunktion. Sofern sie die operativen Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, muss die Dienstleistungsvergabe in einem fairen Wettbewerb erfolgen. Voraussetzung der Erfüllung dieser wichtigen kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe ist eine mittel- und langfristige Konzeption, die der regelmäßigen kommunalpolitischen Überprüfung und Beschlussfassung unterliegt. Die Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes muss nicht zwingend mit großem Aufwand betrieben werden. Vorstellbar wäre es, die Inhalte des Konzeptes gemäß § 4 LAbfWG in tabellarischer Übersicht auf wenigen Seiten darzustellen.

Satz 2 Nummer 2 sieht ergänzend vor, im Abfallwirtschaftskonzept zusätzlich zu den Maßnahmen der Abfallverwertung auch die Maßnahmen der Abfallvermeidung und -beratung darzustellen. Nach § 38 KrW-/AbfG sind Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG gegenüber den überlassungspflichtigen Abfallerzeugern zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Die Verpflichtung ist daher zur Vereinheitlichung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte erforderlich.

In Absatz 1 Nummer 4 sind die Worte „die zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die nächsten zehn Jahre notwendig sind.“ angefügt worden. Hierbei handelt es sich um die Kernkompetenz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die sich im Abfallwirtschaftskonzept widerspiegeln muss. Der Zehn-Jahres-Horizont ist nach § 29 Abs. 2 KrW-/AbfG auch dem Land für seine Abfallwirtschaftsplanung vorgegeben.

Der Absatz 2 ist in den Sätzen 1 und 2 hinsichtlich der Erstellung der Bilanzen an die geübte Verwaltungspraxis angepasst worden. Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Pflicht zur Erstellung von Bilanzen sich auch auf (private) Entsorgungsträger erstrecken muss, denen die Pflicht nach §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG übertragen worden ist. Durch den neuen Satz 4 soll sichergestellt werden, dass die durch die Bilanzen gewonnenen Daten zwecks Vermeidung von Doppelerhebungen für statistische Zwecke weitergegeben werden dürfen.

Absatz 3 Satz 1 ist bereits in § 38 KrW-/AbfG geregelt. Eine Aufgabenübertragung nach Satz 2 kann auch auf allgemeine Regelungen gestützt werden. Eine abfallrechtliche Spezialnorm ist nicht erforderlich. Absatz 3 kann daher entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die in § 5 Abs. 1 Satz 5 beispielhaft aufgeführte Auflistung von Abfällen, die getrennt erfasst werden sollten, ist entbehrlich und entspricht inhaltlich auch nicht mehr den heutigen Erfordernissen (Bsp. Elektrogeräte, Batterien, Altholz).

In § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Bundesgesetzgeber in Ziffer 1 für die Betreiber von Deponien in privater Rechtsform festgelegt, dass die für die Ablagerung von Abfällen erhobenen Entgelte alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich einer ggf. vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen. Da ihm die Gesetzgebungskompetenz für Kosten- und Gebührenfragen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fehlt, wird diese Lücke im LAbfWG geschlossen. Das ist erforderlich, da der Landesgesetzgeber sicherzustellen hat, dass die genannten Kosten durch die Abfallgebühr abgedeckt werden. Die Reihenfolge ergibt sich, weil die zwingende Regelung der fakultativen vorangestellt wird.

Bei den bislang bestehenden Regelungen des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 LAbfWG handelt es sich hingegen um die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kosten (Kann-Regelung).

Zu Nummer 7 (§ 7):

§ 7 kann entfallen. Sperrgut, das vom Haushalt an der Straße zur Entsorgung bereitgestellt wird, geht in die Verfügungsgewalt und damit in den Abfallbesitz des öRE über, der in der kommunalen Abfallentsorgungssatzung z. B. die Wegnahme von Sperrgut verbieten kann. Darüber hinaus sind auch andere organisatorische Maßnahmen dankbar, um z. B. die gezielte Wegnahme von Schrott zu unterbinden.

Zu Nummer 8 (§ 8):

§ 8 Absatz 2 ist in der Praxis nie relevant geworden und kann daher entfallen.



Absatz 3 wird auf das erforderliche Mindestmass beschränkt.

Absatz 4 hat ebenfalls keine praktische Relevanz gefunden. Davon abgesehen kann eine solche Beauftragung auch unabhängig von einer gesetzlichen Regelung erfolgen.

Auf der Grundlage von Art. 2 i. V. m. Anhang I Buchstabe a, d und e sowie von Buchstabe b der RL 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Umwelt bezogener Pläne und Programme (Abl. EG Nr. L 156 S. 17), die bis zum 25.5.2005 in deutsches Recht umzusetzen war, sieht der künftige § 29 Abs. 7a KrW-/AbfG eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung und Änderung von Abfallwirtschaftsplänen vor. Eine separate landesrechtliche Regelung zur Anhörung lediglich bestimmter Naturschutzverbände in diesen Verfahren ist daher entbehrlich.

Durch die Ergänzung des neuen Satzes 2 in Absatz 5 kann Absatz 6 entfallen.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Diese Regelung kann wegen bundes- und europarechtlicher Regelungen entfallen.

Zu Nummer 10 (§11):

§11 und 12 LAbfWG ermächtigen die Landesregierung, die Abfallstromüberwachung der gefährlichen Abfälle der GOES als „beliehenem Unternehmer“ zu übertragen und hierfür Gebührenregelungen zu treffen. Die Beleihung ist nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung zulässig.

Nach § 11 Abs. 5 Nr. 3 LAbfWG ist die GOES mbH als zentrale Stelle grundsätzlich befugt, die Entsorgung der Abfälle in der vorgesehenen Anlage zu untersagen, wenn sie nach abfallrechtlichen Vorschriften unzulässig ist. Nach § 5 Abs. 6 NachwV ist aber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung u. a. nicht zu prüfen, ob die seitens der Bundesländer festgelegten Erzeugerpflichten wie z.B. die Andienungspflichten eingehalten werden. Die Einhaltung der Erzeugerpflichten unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden im

Rahmen der Erzeugerüberwachung, dies sind im Wesentlichen die Staatlichen Umweltämter und die Kreise und kreisfreien Städte. Nach dieser Regelung kann die GOES im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Durchführung der NachwV feststellen, dass ein Entsorgungsnachweis (EN) die in der SAbfVO festgelegten Andienungspflichten verletzt. Sie darf hier aber nicht selbst die Anwendung des SEN untersagen, sondern hat die Erzeugerüberwachungsbehörden zu informieren, die dann dem einzelnen Abfallerzeuger, der auf der Grundlage dieses SEN seine Abfälle entsorgen lassen will, diese Entsorgung nach § 21 KrW-/AbfG i. V. m. § 3 SAbfVO untersagen muss. Dieses Verfahren ist unpraktikabel und soll daher zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes überarbeitet werden.

Absatz 6 ist als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage Voraussetzung, der GOES als „beliehenem Unternehmer“ hoheitliche Aufgaben zu übertragen. Von der Ermächtigung des § 11 Abs. 6 LAbfWG hat das MLUR mit § 3 der Landesverordnung über die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen vom 7. Oktober 1996 (GVObI. 1996, S. 609) teilweise Gebrauch gemacht und der zentralen Stelle Aufgaben der Abfallstromüberwachung für gefährliche Abfälle nach der Nachweisverordnung des Bundes übertragen (Bestätigung von Entsorgungsnachweisen, Entgegennahme und Auswertung von Begleitscheinen etc.).

Zur Sicherstellung einer effizienten und wirtschaftlichen Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Abfallstromüberwachung beabsichtigt die Landesregierung die Übertragung der Aufgaben nach der Abfallverbringungsverordnung sowie der Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG auf die GOES. Da mit dieser Aufgabenübertragung auch der Bereich der nicht gefährlichen Abfälle betroffen ist, muss die gesetzliche Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 6 LAbfWG entsprechend erweitert werden. Zum Inkrafttreten wird auf Artikel 3 des Entwurfs hingewiesen.

An Stelle des Begriffs „besonders überwachungsbedürftige“ Abfälle wird nach Änderung des KrW-/AbfG vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) nur noch der Begriff „gefährliche“ Abfälle verwendet.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Von der Ermächtigung, durch Verordnung Planungsgebiete festzulegen, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Aufgrund des aufwendigen Verfahrens ist dies auch künftig nicht zu erwarten. Die Regelung kann daher entfallen.

Zu Nummer 12 (§§ 15, 16, 18 und 19):

Die §§ 15, 16 (alt), 18, und 19 können entfallen, weil Verfahrensregelungen zu Genehmigungen bundesrechtlich insb. im § 74 Abs. 6 VwVfG, der TA Abfall, der TA Siedlungsabfall, der DeponieV und der AbfallablagerungsV geregelt sind. Weitere Einzelheiten insbesondere bezüglich der Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 19) können ggf. im Erlasswege geregelt werden.

Zu Nummer 13 (§ 16 neu):

§ 16 (neu) des LAbfWG enthält Regelungen über das das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung, die bisher in § 17 Abs. 4 LAbfWG geregelt waren. Aus rechtssystematischen Gründen ist die vorzeitige Besitzeinweisung jedoch in einer eigenen Vorschrift zu regeln, die dem § 17, der Regelungen zum Enteignungsrecht enthält, vorangeht. Wenngleich die vorzeitige Besitzeinweisung faktisch in die Eigentumsrechte des betroffenen Grundeigentümers eingreift, so ist sie doch nicht Legalenteignung, die gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG immer nur gegen gleichzeitige angemessene Entschädigung zulässig ist. Sie ist also nicht Teil des Enteignungsverfahrens, auch wenn sie regelmäßig von der Enteignungsbehörde durchzuführen ist, sondern ein selbständiger Verfahrensschritt, der auch gesondert mit Rechtsmitteln angreifbar ist. Das ist, nicht nur um Missverständnisse zu vermeiden, dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass die Rechtsmaterie in einem eigenständigen Paragraphen getrennt von der Enteignung geregelt wird. Diese Trennung findet sich dementsprechend auch in anderen Rechtsmaterien, wie beispielsweise im Straßen- und Wegegesetz (dort: § 43 Vorzeitige Besitzeinweisung, § 44 Enteignung).

Im Übrigen ist der bisherige Verweis auf das Landesenteignungsgesetz in Absatz 5 (künftig Absatz 4) bei einem Verzicht auf die Trennung problematisch. Das abgeänderte Gesetz enthält abschließende Regelungen für das Besitzeinweisungsverfahren. Ein Verweis auf das Landesenteignungsrecht im neuen Absatz 6 („Im Übrigen finden die für die Enteignung von Grundeigentum geltenden Vorschriften

Anwendung“) würde sich auf den gesamten § 17 beziehen und führt insoweit in die Irre, weil es hier noch ein "Auffanggesetz" aus dem Jahre 1922 gibt, in dem sich teilweise auch Regelungen über die "sofortige Besitzeinweisung" finden. Dieses Gesetz findet nur noch in bestimmten Fällen für Energieanlagen Verwendung. Hier könnte der Verweis zu Missverständnissen führen. Der Verweis ist lediglich für das Enteignungsverfahren erforderlich, da das LAbfWG gerade keine Regelungen über das Enteignungsverfahren enthält.

Die Überarbeitung des Gesetzes soll dazu genutzt werden, die bisher in § 17 Abs. 4 getroffene Regelung grundsätzlich zu überarbeiten, da sie nicht mehr den Anforderungen entspricht und Abweichungen zu Regelungen in anderen Fachgesetzen enthält. Dies könnte dazu führen, dass Gerichte im Streitfall unerwartet zu der Einschätzung gelangen, dass der Gesetzgeber hier bewusst abweichende Regelungen getroffen hat.

Absatz 1 regelt die drei Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung und stellt gesetzlich klar, dass es weiterer Anforderungen nicht bedarf. Die Vorschrift legt im Interesse der Rechtsklarheit den beschränkten Prüfumfang fest. Die bislang geltende Fassung enthielt keine Verfahrensregelungen. Der weitaus größte Teil der anfallenden Besitzeinweisungsverfahren findet im Bereich des Straßenbaus statt. Aus diesem Grund wird auf die Verfahrensregelungen im § 43 Absätze 2 bis 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, das wiederum insoweit dem Bundesfernstraßengesetz nachgebildet ist. Das Gesetz ist insoweit „erprobt“ und bietet Gewähr für eine umfängliche Regelung der Rechtsmaterie. Der Verweis bietet daher größtmögliche Gewähr für ein rechtssicheres Verfahren. Durch die Maßgabe wird der Begriff „Träger der Straßenbaulast“ durch den Begriff „zuständige Behörde“ ersetzt. § 43 Absätze 2 bis 4 StrWG regeln das Verfahren und die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu beachtenden Fristen. § 43 Abs. 5 StrWG regelt die Frage der Entschädigung. § 43 Abs. 6 StrWG regelt den Fall der Rückabwicklung der Besitzeinweisung für den Fall, dass die Maßnahme infolge der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nicht durchgeführt wird.

Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall der Rechtsnachfolge im laufenden Verfahren. Hierdurch wird verhindert, dass es durch die Rechtsnachfolge im laufenden Verfahren zu Verzögerungen kommt, weil ansonsten das Verfahren gegen den Rechtsnachfolger mit allen gesetzlichen Fristen erneut durchgeführt werden müsste.

Absatz 3 beschränkt die Möglichkeit des Rechtsmittels, indem die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG begründet wird und trägt so, da Besitzeinweisungen ohnehin eine Dringlichkeit voraussetzen, zur Verfahrensbeschleunigung bei. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zugunsten des Landesgesetzgebers folgt aus § 48 Abs. 1 S. 3 VwGO.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Der § 17 des LAbfWG enthält nunmehr ausschließlich Regelungen zur Enteignung.

Der neue Absatz 1 Satz 3 folgt dem durch die Rechtsprechung festgelegten Grundsatz, dass nur ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss bzw. eine vollziehbare Plangenehmigung eine Bindungswirkung für das Enteignungsverfahren entfalten.

Der ehemalige Absatz 2 ist obsolet, da er lediglich die Grundsätze der Enteignung, die in § 1 des Landesenteignungsgesetzes bereits geregelt sind, wiederholt. Aufgrund der Streichung des § 17 Abs. 2 kann auch die Verweisung in Absatz 3 entfallen. Der ehemalige Absatz 4 wird durch § 16 (neu) ersetzt.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Zu Nummer 15 (§ 20):

Auch die Umgebungsüberwachung von Deponien durch den Deponiebetreiber selbst ist bundesrechtlich in § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, §§ 9, 11, 12, 13 sowie 14 Abs. 4 DepV und durch § 3 Abs. 1 AbfAbIV sowie durch Querverweise auf Nummer 10 bzw. Nummer 10.6 TA Siedlungsabfall geregelt.

Es verbleibt die Notwendigkeit, Betretungs-, Eingriffs und Schadensregulierungsrechte für Grundstücke im Einwirkungsbereich von Deponien in sämtlichen Deponiephasen nach der DepV zu normieren. Dies sind Grundstücke, die zwar nicht direkt Deponiegrundstück sind bzw. waren, sondern nur wegen ihrer räumlichen Nähe zu diesen Anlagen bzw. ehemaligen Anlagen in Anspruch genommen werden müssen. Zwar bestehen Eingriffsmöglichkeiten auch aufgrund von bodenschutz- bzw. wasserrechtlichen Regelungen. Aufgrund unterschiedlicher Behördenzuständigkeiten ist die Beibehaltung der normierten Eingriffsrechte für die nach Abfallrecht zuständigen Behörden erforderlich. Dabei können die verbleibenden notwendigen Regelungsinhalte von §§ 20 und 21 zusammengefasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 21):

Auf die Begründung zu Nummer 12 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 22):

Der Anwendungsbereich der Regelung ist an die geänderten Zuständigkeitsregelungen angepasst worden.

Die Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung und Sorgfalts- und Überwachungspflichten des öffentlichen Auftraggebers sind in § 17 LDSG geregelt. Die Regelung in § 22 Abs. 2 Nr. 2 kann daher entsprechend vereinfacht werden.

Zu den Nummern 18, 19 und 20 (§§ 25 bis 34):

Die Neufassung der §§ 25 und 26 erfolgt aus systematischen Gründen, daneben war die redaktionelle Anpassung des Aufgabenkatalogs (§ 25 Abs. 1 Satz 1) an das geänderte Bundesrecht erforderlich.

Gesetzlich normierte Zuständigkeitsregelungen haben sich in der Anwendungspraxis des LAbfWG nicht bewährt. Durch das aufwendige Gesetzgebungsverfahren können rechtlich erforderliche Änderungen nicht in der gebotenen Zügigkeit umgesetzt werden. Auch die Verordnungsermächtigung in § 33 a hat an dieser Sachlage nicht geändert und hat sich in der Praxis als rechtlich schwierig umsetzbar und für die Betroffenen und die zuständigen Behörden als wenig „benutzerfreundlich“ erwiesen: Da eine Verordnungsregelung keine gesetzliche Rege-

lung ersetzen kann, müsste eine Zuständigkeitsregelung auf der Grundlage des § 33 a immer parallel zu den bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gelesen werden. Der neu gefasste § 26 enthält daher eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Zuständigkeiten.

Aus systematischen Gründen sind die Zuständigkeitsregelungen im Gesetz entfallen. Diese sollen zukünftig im Rahmen einer Zuständigkeitsverordnung für abfallrechtliche Angelegenheiten geregelt werden. Dies gilt auch für abfallbehördliche Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 26.2.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) in der derzeit geltenden Fassung zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Auch die in § 34 geregelten Zuständigkeiten für die Abwehr von Zuwiderhandlungen können zweckmäßiger in der neuen Zuständigkeitsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 21 (§ 35):

Die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten ist an die verbleibenden Regelungen angepasst worden.

Zu Nummer 22 (§ 36):

Die in § 36 aufgeführten Änderungen von Rechtsvorschriften sind erfolgt. Die Regelung kann daher entfallen.

### **Zu Artikel 2:**

Da eine ganze Reihe von Paragraphen gestrichen sind bzw. durch dieses Gesetz entfallen sollen, soll im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren eine Neubeckanntmachung mit neuer Paragraphenbezeichnung erfolgen. Dazu ist eine über § 326 Abs. 2 LVwG hinausgehende Ermächtigung erforderlich.

### **Zu Artikel 3:**

Artikel 1 Nr. 10 Buchst. c und Nr. 19 ermächtigen das MLUR, Zuständigkeitsregelungen im Ordnungswege zu treffen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss die Ermächtigungsgrundlage verkündet und in Kraft getreten sein, bevor sie zulässigerweise ausgeübt werden kann.